Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 30 (1943)
Heft: 3: Religionsunterricht und religiöses Leben II

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulfunk

In das Sommerprogramm werden folgende Sendungen für die Unterstufe (je 10.20 bis 10.50) eingeschaltet: Freitag, 4. Juni, Basel: „Fuchs du hast die Gans gestohlen". Dienstag, 22. Juni, Bern: „Die Wiege im Schilf". Urteile über diese Sendungen z. Hd. der Schulfunkkommission Basel, Bern oder Zürich sind sehr erwünscht!

Die regionale Schulfunkkommission.

Umschau

„Interkonfessioneller" Religionsunterricht.

Auswirkungen des Obligatoriums in Aarau.

Mgr. Dr. V. von Ernst schreibt in der „Schweiz. Kirchen-Zeitung", Nr. 19, vom 13. Mai u. a.:

„Der Aargau hat seit Mai 1942 ein neues Schulgesetz. Man erwartete von diesem Gesetz eine zufriedenstellende, segensreiche Zusammenarbeit von Elternhaus, Kirche und Schule. In § 21 räumt es den Konfessionen das Recht ein: „innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden, während zwei Stunden je Woche und Schulabteilung im Schullokale konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen".

Diese Bestimmung des neuen Schulgesetzes war nicht zuletzt der Grund, warum es sowohl im Grossen Rat, wie bei der Volksabstimmung die Zustimmung der Katholiken fand. Den interkonfessionellen Religionsunterricht, der — leider — aus dem alten Gesetz ins neue übernommen worden ist, stellte man gegenüber den Bedenken mancher Katholiken als eine mehr theoretische Angelegenheit dar, mit Hinweis auf die zitierte tolerante Bestimmung des neuen Gesetzes über den konfessionellen Religionsunterricht und das bekannte Dispensrecht.

Nun ist aber in Aarau doch ein Streit über den interkonfessionellen Religionsunterricht ausgebrochen, der schon seit März 1942 dauert. Anlass dazu gab das bescheidene Ansuchen des katholischen Pfarramtes, das neue Schulgesetz auch in den Gemeinde- (Primar-) schulen Aaraus durchzuführen, und den interkonfessionellen Religionsunterricht für die kathol. Kinder durch ihre Seelsorger erteilen zu lassen, um so die bezüglichen Schulverhältnisse „erträglicher zu gestalten". Dieselben sind tatsächlich sehr wenig erträglich. Die katholischen Kinder müssen neben dem konfessionellen auch noch den interkonfessionellen Religionsunterricht besuchen. Trotz des neuen Schulgesetzes müssen die konfessionellen Religionsstunden zum Teil noch immer auf die schulfreien Nachmittage angesetzt werden, und mit der „ordentlichen" Schulzeit sieht es nicht viel besser aus: der konfessionelle Religionsunterricht muss mit den Randstunden vorlieb nehmen, nachdem die Kinder schon durch mehrstündigen Unterricht ermüdet sind. Diesen Missständen könnte ohne weiteres allgemein abgeholfen werden, indem das Ueberbein des sogenannten interkonfessionellen Religionsunterrichtes durch den kofessionellen, durch die Geistlichen erteilten, ersetzt würde, auch an den Gemeindeschulen. Darüber konsultiert, hat die kantonale Erziehungsbehörde ausdrücklich erklärt, dass eine solche Abtretung zulässig sei und bereits in den „allermeisten" Gemeinden des Kantons bestehe. Sie besteht auch in Aarau für die Bezirksschule und ebenso an der Kantonsschule, wo der sog. interkonfessionelle Religionsunterricht seit Jahr und Tag durch die Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt wird. An letzterer freilich z. T. von 1—2 Uhr! Wie es mit der „Interkonfessionalität" bestellt ist, illustriert die Tatsache, dass für den interkonfessionellen Religionsunterricht die reformierte Schulbibel — auch für die katholischen Kinder! — von der Schulpflege gratis geliefert wird, die katholische aber nicht. Mit der Interkonfessionalität oder Parität des Lehrpersonals steht es nicht besser. Unter sämtlichen, an den Aarauer Gemeinde- und Sekundarschulen angestellten Lehrpersonen, 26 an der Zahl, findet sich ein, dazu nicht praktizierender Katholik. Dabei sind von den 12,000 Einwohnern der Stadt ca. 3000 katholisch. Dasselbe Missverhältnis besteht übrigens auch an den anderen Schulen: an der Bezirksschule sind von 25 Lehrkräften zwei Katholiken; an der Kantonsschule von 20 Hauptlehrern und 17 Hilfslehrern nur einer; am Lehrerinnenseminar ist von den 20 Lehrkräften nur der städtische Uebungslehrer katholisch.

Das Gesuch des kath. Pfarramtes für Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichtes auf die ordentliche Schulzeit und eine allgemeine Regelung der bez. Verhältnisse an den Gemeinde- und Sekundarschulen durch Ersatz des interkonfessionellen Religionsunterrichtes durch den konfessionellen, welche Regelung schon an den andern Schulen bestehe, wurde von der Schulpflege mit allen gegen eine Stimme abgewiesen. Man begnügte sich aber nicht mit diesem Affront, sondern organisierte noch gegen die Begehren des katholischen Pfarramtes und der Grosszahl der katholischen Bevölkerung eine Pro-

testversammlung, an die als Hauptreferent der bekannte apostasierte Priester und jetzige protestantischer Pfarrer von Trogen, Grosmeister der Loge Böni, berufen wurde, der über die „Katholische Aktion" zu berichten hatte. An der Versammlung „brandmarkten" die zwei freisinnigen Pastoren des Ortes die katholischen Schulwünsche als Störung des religiösen Friedens und Eingriff der katholischen Geistlichkeit in die Rechte und Pflichten der Lehrer. Selbst das gute Recht der Eltern auf Dispens ihrer Kinder vom interkonfessionellen Religionsunterricht wurde angestritten.

Wer hinter der ganzen, künstlich aufgezogenen Aufregung steht, ergibt sich, wenn überhaupt ein Beweis noch nötig, aus einem Zirkular, das zufällig in unrechte Hände geriet, folgenden Wortlautes:

„An die reformierte Lehrerschaft der Gemeinde- und Sekundarschule Aarau. Die reformierte Kirchenpflege hat in ihrer letzten Sitzung von Ihren Auseinandersetzungen mit dem katholischen Pfarramt Kenntnis genommen.

Wir freuen uns, dass Sie sich so tapfer gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche in die Pflichten der Lehrer wehren und so bewusst auf dem Boden unserer protestantischen Ueberzeugung stehen. Wir danken Ihnen für Ihre pflichttreue Haltung und sprechen Ihnen unser volles Vertrauen aus. Wir werden die Angelegenheit mit Aufmerksamkeit verfolgen und werden auch für allgemeine Aufklärung über die Katholische Aktion besorgt sein.

Für die reformierte Kirchenpflege Aarau:

Der Aktuar: sig. Pfarrer Maag. Der Präsident: sig. Herzog."

Angesichts der absolut ablehnenden Stellungnahme der Schulpflege von Aarau, die bestehenden Missstände im Schulwesen durch eine allgemeine Regelung zu beheben, werden nun die katholischen Eltern von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen und von der Schulpflege die Dispens ihrer Kinder vom interkonfessionellen Religionsunterricht verlangen. — Eine Umfrage bei Pfarrämtern des Kantons ergab übrigens, dass in der Frage der Lehrmittel, wie auch der Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichtes innerhalb der ordentlichen Schulzeit nicht nur in Aarau, sondern in vielen Diasporagemeinden ganz erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Es wird Sache der Erziehungsdirektion und die Synodalräte sein, eine kantonale Regelung zu treffen und dem Schulgesetz und dem eidgenössischen Recht Nachachtung zu verschaffen."

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) Zum obligatorischen Geschichtslehrmittel der Sekundarschulen ist vom Erziehungsrat das Geschichtslehrmittel „Vom Strom der Zeiten" von Eugen Halter erklärt worden.

Im Jahre 1943/44 sind für die Mittelstufe folgende Lieder obligatorisch: Ich bin ein Schweizerknabe, Freut euch des Lebens, Ich hatt' einen Kameraden. — Für die Oberstufe: O mein Heimatland, Luegid vo Bärg und Tal, Unser Leben gleicht der Reise.

Für die 7. und 8. Klasse soll ein besonderer Name geschaffen werden. Es wird ein kleiner Wettbewerb eröffnet. Der beste Name erhält eine kleine Anerkennung, d. h. sein Verfasser.

Die Generalversammlung der LWWK vor der diesjährigen Frühlingsversammlung der Luzerner Lehrerschaft nahm einen befriedigenden Verlauf. Die Kasse weist eine ungedeckte Schuld von Fr. 190,000 auf, die aber von Jahr zu Jahr kleiner wird. Man hofft, dass sie bis in 10 Jahren abgetragen, d. h. gedeckt, sei. Die Kasse ist sehr gut geführt und leistet alle Jahre sehr viel Gutes.

An der *Frühlingsversammlung des Kant. Lehrervereins* nahmen etwa 10 Prozent der Lehrerschaft teil. Sie will nicht recht ziehen. Ob man nicht doch wieder zur alten Ordnung zurückkehren muss?

Der Jahresbeitrag an den Kantonalen Lehrerverein wurde auf Fr. 5.— festgesetzt.

Die Arbeit des Vorstandes war gross und zum Teil dornenvoll, besonders dort, wo es sich um die Wegwahl von Kollegen handelte. Hier gilt der Grundsatz, dass ein Lehrer, der durch Vernachlässigung seiner Pflicht den gerechten Unwillen der Bürgerschaft erregt, vom Vorstande keinen Schutz erfährt.

Die Wahlart der Lehrerschaft ist schon lange ein Diskussionsthema. Dass man alle vier Jahre über die Klinge springen muss, will nicht mehr allen in den Kopf. Man meint, eine längere Anstellungsperiode wäre das Gegebene. Oder gar eine Bestä-

Achtung! Der heutigen Nummer liegt ein Postcheck bei. Wir bitten höflichst um Einzahlung von Fr. 5.— für das I. Semester 1943/44 (Mai bis Oktober)

Administration der „Schweizer Schule", Verlag Otto Walter A.-G., Olten